



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Notwendige Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. Erteilung einer Gemeinschaftslicenz (Art. 3 i. V. m. Art. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1072/2009)

Allgemeine Unterlagen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis für den Geschäftsführer zur Vorlage bei einer Behörde nach §30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Geschäftsführer nach §150 Abs. 5 GewO
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Trägers der Sozialversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Eigenkapitalbescheinigung (vom Steuerberater ausfüllen lassen)
- ggf. Zusatzbescheinigung (vom Steuerberater ausfüllen lassen)
- Fahrzeugauflistung mit Kennzeichen

Unterlagen für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person(en):

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach §150 Abs. 5 GewO
- Verkehrsleitervertrag
- Nachweis der IHK über die fachliche Eignung

Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei folgenden Unternehmensformen:

GmbH, OHG, KG:

- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag zum Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen nach §150 Abs. 5 GewO

GbR:

- Führungszeugnisse aller Gesellschafter zur Vorlage bei einer Behörde nach §30 Abs. 5 BZRG
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister aller Gesellschafter nach §150 Abs. 5 GewO
- Nachweis der IHK über die fachliche Eignung aller Gesellschafter
- Gesellschaftsvertrag zum Nachweis der Vertretungsberechtigung

Führungszeugnisse, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und die Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de